

ALLGEMEINE WARTUNGS-, INSTANDSETZUNGS- UND LIEFERBEDINGUNGEN DER Aerotechnik GmbH

A-5020 Salzburg-Airport
Kroebenfeldstraße 12d
Tel.: +43-662-85 29 10
Fax.: +43-662-85 29 10 –78
szg@aerotechnik.at
www.aerotechnik.at

I. ALLGEMEINES

1. Aerotechnik führt Aufträge nur nach diesen allgemeinen Wartungs- und Instandsetzungsbedingungen aus.
2. Gegenteilige allgemeine Bedingungen des Auftraggebers sind, auch wenn sie unwidersprochen bleiben, jedenfalls rechtsunwirksam.
3. Mit Unterfertigung des Auftrages anerkennt der Auftraggeber, dass alle Arbeiten und Lieferungen zu den nachstehend angeführten allgemeinen Wartungs-, Instandsetzungs- und Lieferbedingungen ausgeführt werden.
4. Der Überbringer des Luftfahrzeuges gilt als Bevollmächtigter des Halters bzw. des Eigentümers zur Auftragserteilung.
5. In „Allgemeinen Geschäfts- u. Einkaufsbedingungen“ unserer Kunden ausgesprochene Zessionsverbote und alle sonstigen, die Zession von Forderungen betreffenden Vertragsbedingungen, gelten als nicht geschrieben!

II. AUFTRAG

1. Aufträge sind nur dann verbindlich, wenn und soweit sie von Aerotechnik schriftlich bestätigt oder ihnen durch Erfüllung und Rechnungslegung entsprechen worden sind.
2. Aerotechnik kann die in Auftrag gegebenen Arbeiten auch durch Sub-Unternehmer ausführen lassen, ohne dass es hierzu einer Mittelung oder Zustimmung des Auftraggebers bedarf.
3. Der Auftrag umfasst die Ermächtigung, mit Luftfahrzeugen und Geräten Probeflüge bzw. Probeläufe durchzuführen.

III. KOSTENVORANSCHLÄGE

1. Kostenvoranschläge werden nur aufgrund eines besonderen Auftrages ausgearbeitet.
2. Kostenvoranschläge sind ohne Gewähr, es sei denn, dass bei der Auftragserteilung etwas anderes vereinbart wurde.
3. Kostenvoranschläge sind entgeltlich. Für die Erstellung des Kostenvoranschlags wird an Zeitaufwand maximal 2% der Instandsetzungssumme verrechnet, zuzüglich sämtlicher damit verbundenen Leistungen und Lieferungen, wie z.B.: Materialien, Montagearbeiten, Reisespesen und so weiter.
4. Bei Zustandekommen eines Instandsetzungsauftrages nach Erstellung eines Kosten-voranschlags wird der für den Kostenvoranschlag verrechnete Zeitaufwand bei Verrechnung der Instandsetzung in Abzug gebracht, soweit sich die Leistungen laut Kostenvoranschlag mit den durchgeführten Instandsetzungsarbeiten decken.
5. Mündliche Auskünfte über voraussichtliche Reparaturkosten sind keine Kostenvoranschläge und sind unverbindlich.

IV. ABRECHNUNG

1. Die Berechnung der Aufträge erfolgt zu den bei Auftragserteilung im Betrieb angeschlagenen bzw. aufliegenden Preisen.
2. Tritt eine Erhöhung der Preise durch einen von Aerotechnik nicht zu vertretenden Umstand, wie zum Beispiel Erhöhung der Anschaffungspreise, Steuern, Zölle, Gebühren usw. ein, so hat Aerotechnik den Auftraggeber unverzüglich hiervon zu verständigen und ist berechtigt, den Preis entsprechend zu erhöhen.
3. Bei Fremdleistungen durch Sub-Auftragnehmer stellt Aerotechnik einen Aufschlag in Rechnung. Der Aufschlag entspricht dem vom Sub-Unternehmer dem Auftragnehmer üblicherweise gewährten Rabatt, mindestens jedoch 20% des Fremdleistungsumfanges.
4. Werden vom Auftraggeber Teile oder Materialien für die Instandsetzungs- bzw. Wartungsarbeiten beigestellt, so ist Aerotechnik berechtigt, zu den Eigenleistungen einen Aufschlag zu verrechnen. Diese Handling-Fee beträgt maximal 15% des gültigen Hersteller-Listenpreises der vom Auftraggeber beigestellten Teile oder Materialien.

V. RECHNUNGSLEGUNG UND ZAHLUNG

1. Zahlungen sind, sofern nichts anderes vereinbart ist, unverzüglich nach Rechnungslegung zu leisten.
2. Zahlungen haben jeweils in bar und ohne jeden Abzug zu erfolgen.
3. Aerotechnik ist berechtigt, jederzeit eine angemessene Vorauszahlung auf die Reparatur- bzw. Ersatzteilkosten zu verlangen. Leistet der Auftraggeber die Vorauszahlung nicht, so ist Aerotechnik berechtigt, vom Vertrag zur Gänze oder zum Teil zurückzutreten.
4. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in der Höhe von 12% p.a. zu entrichten.
5. Mahnkosten sowie alle mit der Zahlung und Einlösung von Schecks verbundenen Spesen, einschließlich Diskontzinsen, gehen zu Lasten des Auftraggebers.
6. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen durch den Auftraggeber ist ausgeschlossen, es sei denn, dass die Gegenforderung unbestritten und rechtskräftig festgestellt ist.
7. Bis zur vollständigen Bezahlung hat Aerotechnik ein Zurückbehaltungsrecht am Reparatur- bzw. Wartungsgegenstand. Dieses Zurückbehaltungsrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Aufträgen geltend gemacht werden.
8. Bei Zahlungsverzug sowie bei Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist Aerotechnik berechtigt, Zahlungsbedingungen zu ändern, sämtliche offenen Forderungen fällig zu stellen, vor Erfüllung Vorauszahlung oder Sicherheiten zu verlangen oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten bzw. mit der Ausführung innezuhalten.

VI. LIEFERUNG

1. Erhöht sich der Arbeitsumfang gegenüber dem ursprünglichen Auftrag, wird der Fertigstellungstermin entsprechend verlängert.
2. Bei Verzug von Aerotechnik kann der Auftraggeber schriftlich, unter Festsetzung einer angemessenen Nachfrist, vom Vertrag zurücktreten. Der Anspruch auf Schadenersatz des Auftraggebers aus dem Lieferverzug ist, sofern nicht atypisch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegt, ausgeschlossen.
3. Kommt der Auftraggeber mit der Spezifikation oder Bekanntgabe von für die Instandsetzungs- bzw. Wartungsarbeiten notwendigen und vorausgesetzten Umständen und Informationen nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß nach, ist Aerotechnik berechtigt, auf Gefahr und Kosten des Auftraggebers selbst zu entscheiden oder teilweise oder ganz vom Vertrag zurückzutreten.
4. Höhere Gewalt, Betriebsstörungen im eigenen Werk oder bei Lieferanten, Arbeitskraft-, Energie- oder Rohstoffmangel, Streiks und Verkehrsstörungen befrieren Aerotechnik für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von Erfüllung und berechtigen Aerotechnik, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

VII. ÜBERGABE

1. Die Übergabe des Reparatur- oder Wartungsgegenstandes erfolgt grundsätzlich im Betrieb von Aerotechnik.
2. Die Zustellung des Reparatur- oder Wartungsgegenstandes erfolgt ausschließlich auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers.
3. Mit Übernahme des Reparatur- oder Wartungsgegenstandes durch den Auftraggeber bzw. bei Annahmeverzug ist der Auftrag erfüllt und geht jegliche Gefahr auf den Auftraggeber über.
4. Der Auftraggeber kommt mit der Annahme in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 24 Stunden, nachdem die Fertigstellung durch Aerotechnik gemeldet wurde, den Reparatur- oder Wartungsgegenstand abholt.
5. Ist der Auftraggeber in Verzug, kann Aerotechnik auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers den Reparatur- oder Wartungsgegenstand auf dem eigenen Betriebsgelände oder bei einem Dritten ein- oder abstellen.
6. Befindet sich der Auftraggeber bereits zwölf Monate in Verzug, so erteilt dieser bereits jetzt die ausdrückliche und unwiderrufliche Zustimmung zur Verwertung des Reparatur- oder Wartungsgegenstandes durch freihändigen Verkauf durch Aerotechnik und zur Aufrechnung des Erlöses mit dem Rechnungsbetrag und den Einstellungskosten.

VIII. EIGENTUMSVORBEHALT

1. Für den Fall der Veräußerung der Vorbehaltsware an Dritte verpflichtet sich der Auftraggeber schon jetzt, alle daraus resultierenden Ansprüche unter Wahrung des Eigentumsvorbehaltes des Auftragnehmers an diesen abzutreten, den Dritten davon spätestens bei Vertragsabschluss darüber unmissverständlich in Kenntnis zu setzen und auch in seinen Handelsbüchern einen entsprechenden Buchvermerk über die erfolgte Abtretung zu setzen. Weiters verpflichtet sich der Auftraggeber, die Vorbehaltsware mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu verwahren, sie gegen alle versicherbaren Risiken zu versichern und diese Verpflichtung auch auf einen etwaigen Dritten zu überbinden.
2. Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware an Dritte tritt der Auftraggeber schon jetzt an Aerotechnik ab.
3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Aerotechnik sofort zu verständigen, wenn Dritte irgendwelche Rechte auf die Vorbehaltsware geltend machen.
4. Ersetzte Altteile gehen, sofern nichts anderes vereinbart ist, entschädigungslos in das Eigentum von Aerotechnik über.

IX. GEWÄHRLEISTUNG

1. Aerotechnik leistet Gewähr für die durchgeführten Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten für die Dauer von sechs Monaten ab dem Tag der Übergabe.
2. Für eingebaute Neuteile gelten allenfalls die günstigeren Gewährleistungsvorschriften der Lieferwerke.
3. Für vom Auftraggeber beigestellte Materialien und Teile übernimmt Aerotechnik keine wie immer geartete Gewährleistung.
4. Garantiarbeiten erfolgen nach den jeweiligen Bedingungen des Herstellers.
5. Offensichtliche Mängel sind unverzüglich bei Übernahme, andere Mängel binnen einer Woche nach Kenntnis schriftlich, unter Bekanntgabe der Rechnungsnummer, bei sonstigem Anspruchsverlust zu rügen.
6. Bei gerechtfertigten Mängelrügen erfolgt Verbesserung oder Austausch der Teile. Ist eine Verbesserung nicht möglich, erfolgt die Mängelbeseitigung durch Rückerstattung des Reparaturentgeltes. Darüber hinausgehende Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen.
7. Zur Ausführung der Gewährleistungsansprüche hat der Auftraggeber den Reparatur- oder Wartungsgegenstand Aerotechnik in deren Betrieb auf eigene Kosten und Gefahr zu überstellen.
8. Sämtliche Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, soweit der aufgetretene Schaden durch unsachgemäßen Betrieb oder Wartung durch den Auftraggeber selbst verschuldet wurde oder die von Mängel betroffenen Teile durch den Auftraggeber selbst oder durch Dritte verändert oder instand gesetzt wurden.

X. VOM AUFTRAGGEBER BEIGESTELLTE TEILE UND MATERIALIEN

1. Aerotechnik gewährleistet nur die ordnungsgemäße Montage und Wartung der vom Auftraggeber beigestellten Teile und Materialien.
2. Aerotechnik haftet weder für deren Güte noch für deren Eignung.
3. Hat Aerotechnik Bedenken hinsichtlich Beschaffenheit und Eignung der zur Verfügung gestellten Teile und Materialien, so sind diese dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Bleiben diese vom Auftraggeber jedoch unberücksichtigt, so ist Aerotechnik von jeder Gewährleistung befreit und kann gegebenenfalls von der Ausführung des Auftrages teilweise oder ganz zurücktreten.

XI. SCHADENERSATZ UND HAFTUNG

1. Schadenersatzansprüche gegen Aerotechnik, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund auch immer, sind ausgeschlossen, außer es fällt Aerotechnik zumindest atypisch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last.
2. Aerotechnik haftet nicht für Beschädigungen, Verlust oder Diebstahl der ihr übergebenen Luftfahrzeuge, es sei denn, Aerotechnik ist zumindest atypisch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz anzulasten.
3. Die Haftung für Schäden durch Dritte, welche unbefugterweise, ohne Wissen und Willen von Aerotechnik, am Wertgelände aufhältig sind, ist jedenfalls ausgeschlossen.

XII. PRODUKTHAFTUNG

1. Die Haftung für Sachschäden aus einem Produktfehler wird für alle an der Herstellung und dem Vertrieb beteiligten Unternehmen ausgeschlossen.
2. Im Falle der Weiterveräußerung durch den Auftraggeber verpflichtet sich dieser, den Haftungsausschluss zur Gänze an seinen Abnehmer zu überbinden und hat im Falle der Unterlassung oder nicht rechtswirksamen Überbindung dieser Verpflichtung Aerotechnik hinsichtlich Produkthaftungsansprüche Dritter schad- und klaglos zu halten.
3. Werden an den Auftraggeber Forderungen nach dem Produkthaftungsgesetz gestellt, so hat er davon Aerotechnik unverzüglich zu benachrichtigen.

XIII. SONSTIGE BEDINGUNGEN

1. Erfüllungsort ist Salzburg.
2. Gerichtsstand ist das für die Landeshauptstadt Salzburg jeweils sachlich zuständige Gericht.
3. Das Vertragsverhältnis unterliegt österreichischem Recht.

Salzburg, im Dezember 2001